

SYNOPSIS

zum Entwurf der Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG)

Nachstehende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Be-
gutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
2. Gruppe Baudirektion
3. Abteilung Finanzen
4. Abteilung Gemeinden
5. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
6. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
7. Gruppe Land- und Forstwirtschaft
8. NÖ Umwelthanwaltschaft
9. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ
10. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
11. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
12. Abteilung Naturschutz
13. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht
14. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
15. Energie- & Umweltagentur (eNu)
16. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
17. NÖ Abfallwirtschaftsverein
18. NÖ Landesakademie, Bereich Umwelt und Energie
19. NÖ Landesfischereiverband
20. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
21. Österreichischer Gemeindebund
22. Österreichischer Städtebund

23. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
24. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
25. Umweltdachverband
26. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
27. Volksanwaltschaft
28. Wirtschaftskammer NÖ
29. Abteilung Landesamtsdirektion/Bürgerbüro

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG) dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag, dem Klub Team Stronach (FRANK) und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von folgenden Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Note vom 18. Juni 2013 den im Betreff genannten Gesetzentwurf übermittelt.

Eine aus der Sicht des do. Wirkungsbereiches abzugebende Stellungnahme wäre dem Amt der Landesregierung bis zum 19. Juli 2013 zu übermitteln.

Für den Fall, dass aus do. Sicht die Voraussetzungen für die Auslösung des Konsultationsmechanismus im Sinne der Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999 vorliegen sollten, möge bis zum 9. Juli 2013 das Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/3 (E-Mail-Adresse: Post.ii-3@bmf.gv.at) – und zwar jedenfalls unter Anschluss der gegenwärtigen Note und ihrer Beilagen –, befasst werden.

Auf

- das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, und
- das zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ergangene Gemeinsame Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999, GZ 603.767/1-V/1/99,

wird hingewiesen. Im Sinne des erstzitierten Rundschreibens wolle vor der allfälligen Aufnahme verfassungsrechtlicher Ausführungen in die Stellungnahme der Verfassungsdienst mit der Frage befasst werden.

Stellungnahme Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nach Durchsicht folgender Gesetze sollten noch Änderungen vorgenommen werden.

NÖ IBG LGBl. 8060:

§ 5 Abs 7	"Entscheidungen" statt "Bescheiden"
§ 6 Abs 2	"der Bewilligung" statt "des Bewilligungsbescheides"
§ 9 Abs 1 Z 4	"der Bewilligung" statt "des Bewilligungsbescheides"

Stellungnahme Landwirtschaftskammer Niederösterreich:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebsgesetzes keinen Einwand.

2. Stellungnahme Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 8) und 3 (§ 6 Abs. 8):

Zu der Formulierung „darf jedermann in diesen Bescheid innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ab Bekanntmachung der das Verfahren abschließenden Erledigung [...] Einsicht nehmen“ wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Es stellt sich zunächst die Frage, ob hier auf eine an anderer Stelle normierte Pflicht zur Bekanntmachung der Erledigung Bezug genommen wird oder ob erst diese Formulierung eine solche Pflicht – implizit – begründen soll. Unklar ist auch das Verhältnis der Formulierung zu der im folgenden Satz getroffenen Regelung; dort ist nämlich nicht von einer Bekanntmachung der *Erledigung*, sondern von einer Bekanntmachung der *Auflage* (der Erledigung) die Rede.
- Weiters stellt sich die Frage, ob tatsächlich die Einsicht (nur) in den Bescheid oder aber vielmehr die Einsicht in die das Verfahren abschließende Erledigung (dies könnte – auch – die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes sein) gemeint ist. Daran knüpft sich die Frage, durch welche Behörde die Bekanntmachung zu erfolgen hat.

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

2. Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zunächst ist festzustellen, dass unseren Anregungen im Rahmen der Vorbegutachtung Rechnung getragen wurde. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist daher bloß

anzumerken, dass am Ende der Promulgationsklausel nach dem Wort „beschlossen“ ein Doppelpunkt gesetzt werden sollte. Weiters wäre in der Überschrift sowie im Einleitungssatz der Gesetzestitel und überdies im Einleitungssatz der Fall richtig zu stellen.

Jüngste Diskussionen haben ergeben, dass zusätzlich folgende Änderungen des NÖ IBG geprüft werden sollten:

Im § 5 Abs. 7 sollte das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt werden. Im § 5 Abs. 8 erster Satz sollte das Wort „Bewilligungsbescheide“ durch das Wort „Bewilligungen“ ersetzt werden. Im § 5 Abs. 8 letzter Satz sollte die Wortfolge „Der Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „Die Bewilligung“ ersetzt werden.

Im § 6 Abs. 2 sollte die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt werden. Im § 6 Abs. 4 sollte die Wortfolge „einem Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „einer Bewilligung“ ersetzt werden. Im § 6 Abs. 6 sollte die Wortfolge „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt werden. Im § 6 Abs. 8 erster Satz sollte die Wortfolge „diesen Bescheid“ durch die Wortfolge „diese Entscheidung“ ersetzt werden. Im § 9 Abs. 1 Z. 4 sollte die Wortfolge „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt werden. Im § 9 Abs. 1 Z. 7 sollte das Wort „Bescheidauflagen“ durch das Wort „Auflagen“ ersetzt werden.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Artikel I

Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetzes (NÖ IBG), LGBl. 8060, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. Im § 5 Abs. 8 erster Satz wird das Wort „Rechtskraft“ durch die Wortfolge „Bekanntmachung der das Verfahren abschließenden Erledigung“ ersetzt.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. Im § 6 Abs. 8 erster Satz wird das Wort „Rechtskraft“ durch die Wortfolge „Bekanntmachung der das Verfahren abschließenden Erledigung“ ersetzt.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Keine Stellungnahme eingelangt.